

## SACHVERHALT FALL 4

### Sachverhalt

Der Energieversorger Stromausfall (S) betreibt ein Stromnetz in der Stadt Wattenhausen und in ihrer Umgebung. Die steigenden Betriebskosten des Netzes belasten immer stärker das Finanzergebnis des Unternehmens, weshalb seine Geschäftsleitung sich nicht mehr leisten kann, Netzentgelte weiter abzusenken, wie dies ständig von der Politik und von der Regulierungsbehörde gefordert wird.

In dieser Zeit ergeht gegenüber S eine Festlegung der Bundesnetzagentur, die sich auf § 29 Abs. 1 EnWG stützt, mit der die Erlösobergrenze für Netzentgelte der S für die Jahre 2012 bis 2016 bestimmt wird. Die Vorgaben sehen eine weitere, erhebliche Absenkung der Netznutzungsentgelte der S vor, mit der die S nicht einverstanden ist.

Bei näherer Betrachtung der o. g. Festlegung stellt die Geschäftsleitung der S fest:

- zwar wurde die Kostengrundlage bei S gem. §§ 4 – 11 StromNEV in den Berechnungen der Regulierungsbehörde einwandfrei ermittelt, aber
- alle Ineffizienzen bei S – die an sich einwandfrei ermittelt wurden – sollen bereits nach 4 Jahren beseitigt werden;
- die Regulierungsbehörde die deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegenden Qualitätsstandards für Netzstabilität und Ausfallfreiheit überhaupt nicht berücksichtigt hat.

Die Geschäftsleitung von S bittet um Rat. Insbesondere möchte sie wissen,

- 1) ob die Festlegung der Bundesnetzagentur rechtmäßig ist?
- 2) was sie gegen die Festlegung unternehmen kann?

Beantworten Sie bitte diese Fragen. Nehmen Sie an, dass die oben vorgebrachten Tatsachen zutreffen. Berücksichtigen Sie alle durch die genannten Argumente vorgebrachten Umstände.

Zulässige Hilfsmittel: Textausgabe zum Energierecht, insb. mit dem EnWG und der ARegV.